



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

7. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. August 2010	Nummer 9
-------------	------------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die Zulassung der Jagd auf Schwarzwild während der Setzzeit 166

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten zur Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle durch einen Rennverein. 166

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a UVPG 166

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Xentrys Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Polymerisation von  $\epsilon$ -Caprolactam in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 167

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Minakem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Spezialproduktanlage in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 167

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bit-

- terfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Teilbetrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 167

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agenda Glas AG in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas in **39638 Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel** 168

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Albertus Antonius Maria Voetdijk Liemershof GmbH & Co. KG in 39393 Hötensleben/ OT Ohrleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln sowie einer Biogasanlage in **39393 Hötensleben/ OT Ohrleben, Landkreis Börde** 169

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1,8 MW in **39179 Barleben, OT Ebendorf, Landkreis Börde** 169

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogasfarm GmbH Projekt Hayn, Kreuzstraße 14, 04103 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,5 MW in **06536 Hayn (Harz), Landkreis Mansfeld-Südharz** 170
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma wpd Windpark Nr. 252 Renditefonds GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a, 28211 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und einer Nennleistung von 2,0 MW und 2,3 MW in **06667 Stößen, Burgenlandkreis** 170
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Westeregeln GmbH & Co. KG in 28211 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen in **39448 Westeregeln, Salzlandkreis** 171
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Kieswerk Neuwegersleben AG in 39387 Neuwegersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für unbelasteten Bodenaushub in **39387 Neuwegersleben, Landkreis Börde** 171
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft Geiseltal mbH (EWAG) in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes in **06242 Braunsbedra, Grubenweg in Braunsbedra, Landkreis Saalekreis** 172
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma F und F Hähnchenmast GbR in 06484, Westerhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel in **06484 Westerhausen, Landkreis Harz** 172
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin und zur Verlegung des Erörterungstermins im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Görtz Zerbst GmbH & Co. AGRAR KG in 39164 Klein Wanzleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen einschließlich einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern, sowie einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) für den Einsatz von Biogas mit einer elektrischen Leistung von 2 x 250 kW mit dazugehöriger Biogasanlage einschließlich Fahrtilo und Öltanklager in **39261 Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 173
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EEG Energieanlagen-Entwicklungs-GmbH in 19374 Zöllkow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 64 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung je 2,0 MW, Nabenhöhe 108,38 m, Gesamthöhe 149,38 m in **39579 Windberge, Buchholz, Hüseltitz, Bellingen, Demker, Wittenmoor, 39517 Lüderitz, Lüderitz OT Groß Schwarzlosen, 39599 Insel und Nahrstedt, Landkreis Stendal** 174
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ACR Biokraftwerk Calbe Invest GmbH & Co KG, Ringstr. 34, 39240 Calbe/Saale auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Erdgas (BHKW) in **39240 Calbe/Saale, Landkreis Salzlandkreis** 175
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Rheingas Halle-Saalegas GmbH in 06132 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr in **06132 Halle (Saale)** 175

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Rheingas Halle-Saalegas GmbH in 06132 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr in **06132 Halle (Saale)** 176

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Windpark Blaue Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 16 Windkraftanlagen in **06449 Giersleben, Salzlandkreis** 177

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PNE WIND AG in 27472 Cuxhaven auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen auf den Grundstücken in **06901 Kernberg und 06905 Bad Schmiedeberg, OT Schnellin und OT Trebitz, Landkreis Wittenberg** 178

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 21 Windkraftanlagen (1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 75 m, Rotordurchmesser 100 m), 19 WKA vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m) und Repowering einer Tacke TW 600 auf eine GE 2.5 xl (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m)), Nennleistung je 2,5 MW, in **39579 Buchholz, Hüseltitz, Bellingen, 39517 Lüderitz OT Groß Schwarzlosen, Landkreis Stendal** 178

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m) mit einer Nennleistung von je 2,5 MW, in **39579 Hüseltitz, Landkreis Stendal** 179

4. Verwaltungsvorschriften

**B. Untere Landesbehörden**

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 09.07.2010-H/233/31030/10/10 180

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 14.7.2010 180

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt LSA vom 16.07.2010 - H/233-31020/11/10 181

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 3. Sitzung 2010 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 181

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 3. Sitzung 2010 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 182

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die vorläufige Anordnung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, vom 16.07.2010 zur Unternehmensflurbereinigung Colbitz BAB 14, Landkreis Börde, Verfahrensnummer: 270K7014 182

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Beteiligung am Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 185

**A. Landesverwaltungsamt**

**Verordnung des  
Landesverwaltungsamtes Sachsen- Anhalt  
über die Zulassung der Jagd auf Schwarzwild  
während der Setzzeit**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt vom 23. Juli 1991, zuletzt geändert durch Art. 66 des 1. RVVG wird verordnet:

**§ 1 Verordnungszweck**

Ansteigende Schwarzwildbestände bewirken ein Ansteigen der Wildschäden in der Landwirtschaft und können die Gefahr der Ausbreitung von Wildkrankheiten erhöhen.

Zunehmend ist Schwarzwild an Wildunfällen beteiligt.

Im Interesse einer nachhaltigen Reduzierung der Schwarzwildbestände ist die Erhöhung des Abschusses insbesondere durch die Erhöhung des Abschussanteils bei Frischlingen und den weiblichen Stücken als Zuwachsträger notwendig.

Mit der Herausnahme des fahrlässigen Abschusses führender Bachen (einschließlich Frischlings- und Überläuferbachen) nach Beendigung der Hauptaufzuchtzeit aus dem jagdrechtlichen Straftatbestand wird auf die Abschusserhöhung und die Erhöhung des Anteils der weiblichen Stücke hingewirkt.

**§ 2 Bejagung**

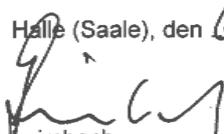
- (1) In der Zeit vom 01. Juli bis zum 28. Februar eines jeden Jagdjahres wird die Bejagung des Schwarzwildes auch während der Setzzeit zur Verhinderung der Störung des biologischen Gleichgewichts und sonstiger schwerer Schäden zugelassen.
- (2) Erkennbar führende Stücke sind zu schonen.

**§ 3 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Mit der Zulassung der Jagd auf Schwarzwild auch während der Setzzeit findet im verordneten Zeitraum der § 38 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG keine Anwendung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 2 eine führende Bache erlegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 6.7.2010  
  
Leimbach  
Präsident

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr,  
Ausländerangelegenheiten zur Erlaubnis zum Betrieb  
einer Wettannahmestelle durch einen Rennverein**

Mit Bescheid vom 24.06.2010 (Az.: 201.2.1-12256/05130/09/02) wurde dem Hamburger Renn-Club e. V., Rennbahnstraße 96 in 22111 Hamburg die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Bremerstraße 10, 39124 Magdeburg bis zum **31.12.2011** erteilt.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Planfeststellungsverfahren  
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. § 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung im  
Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des  
Landesrechts (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a UVPG**

Der Vorhabenträger, der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung West, Bereich Straßenbau und –betrieb, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „geplanter Neubau eines Radweges als Lückenschluss neben der B 244 in der Ortslage Zilly“.

Dazu soll in der Stadt Osterwieck, Ortslage Zilly auf einer Länge von 237 m ein die Bundesstraße B 244 begleitender Radweg gebaut werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma Xentrys Leuna GmbH in 06237 Leuna  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur  
Polymerisation von  $\epsilon$ -Caprolactam in 06237 Leuna,  
Landkreis Saalekreis**

Die Firma Xentrys Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 04.06.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Polymerisation von  $\epsilon$ -Caprolactam;  
Errichtung eines gasbefeierten Thermoölkessels  
mit einer Leistung von 1,25 MW/h**

in **06237 Leuna OT Spergau**,  
Gemarkung: **Spergau**,  
Flur: **2**,  
Flurstück: **35/6**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma Minakem Leuna GmbH in 06237 Leuna  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Spezialproduktanlage  
in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Firma Minakem Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 15.07.2010 beim Lan-

desverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Spezialproduktanlage;  
Errichtung der Ausbaustufe 6A - Bromierung**

in **06237 Leuna**,  
Gemarkung: **Leuna**,  
Flur: **5**,  
Flurstück: **9/17**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der GUARDIAN  
Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den  
Teilbetrieb einer Anlage zur Herstellung von  
Flachglas in 06766 Bitterfeld-Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen die Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für den Betrieb

**des Neubaus  
(Anbau nördlich der bestehenden Produktionshalle)  
als Lagerbereich für produziertes Glas innerhalb  
der Anlage zur Herstellung von Flachglas mit einer  
Schmelzleistungskapazität von 140 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06766 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Thalheim**  
 Flur: **2**  
 Flurstücke: **66/3 und 67/4**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.08.2010 bis einschließlich 31.08.2010**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Bitterfeld-Wolfen**

OT Bitterfeld  
 Neues Rathaus, Zimmer 217  
 Markt 7  
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
 Dessauer Str. 70,  
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
 zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen  
 des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
 Firma Agenda Glas AG in 39638 Gardelegen  
 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
 wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung  
 von Hohlglas in 39638 Gardelegen,  
 Altmarkkreis Salzwedel**

Die Fa. Agenda Glas AG in 39638 Gardelegen beantragte mit Schreiben vom 18.05.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Hohlglas;  
 hier: Nachtbetrieb (Fahrzeugverkehr)**

in **39638 Gardelegen,**

Gemarkung: **Gardelegen,**  
 Flur: **4,** Flurstück: **20,**  
 Flur: **39,** Flurstück: **418.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der Albertus  
Antonius Maria Voetdijk Liemershof GmbH &  
Co. KG in 39393 Hötenleben/OT Ohrleben  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder  
zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln  
sowie einer Biogasanlage in 39393 Hötenleben/  
OT Ohrleben, Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der Albertus Antonius Maria Voetdijk Liemershof GmbH & Co. KG in 39393 Hötenleben/OT Ohrleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht  
von Schweinen und Ferkeln  
mit einer Leistung von 8972 Mastschweineplätze  
und 6904 Ferkelplätzen sowie einer  
Biogasanlage mit einer Leistung von 1,3 MW**

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1, Nr. 7.1i) Spalte 1 und Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39393 Hötenleben/  
OT Ohrleben**

Gemarkung: **Ohrleben**  
Flur: **4**  
Flurstück: **9/1 und 13/1.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.08.2010 bis einschließlich 31.08.2010**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde Obere Aller**

Bauamt, Zimmer 13  
Zimmermannplatz 2  
39365 Eilsleben

Mo. von 07:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 07:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 07:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr

Do. von 07:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. von 07:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der Firma ABO Wind AG, Unter den  
Eichen 7, 65195 Wiesbaden auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb  
einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung  
von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme  
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasför-  
migen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungs-  
wärmeleistung von 1,8 MW in 39179 Barleben,  
OT Ebendorf, Landkreis Börde**

Die Firma ABO Wind AG, in 65195 Wiesbaden beantragte mit Schreiben vom 13.05.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung  
von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme  
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von  
gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 1,8 MW**

in **39179 Barleben, OT Ebendorf,**

Gemarkung: **Ebendorf,**  
Flur: **3,**  
Flurstücke: **14/1, 74, 76, 78, 80.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Firma Biogasfarm GmbH Projekt Hayn,  
Kreuzstraße 14, 04103 Leipzig auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb  
einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung  
von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme  
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasför-  
migem Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungs-  
wärmeleistung von 1,5 MW in 06536 Hayn (Harz),  
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Firma Biogasfarm GmbH Projekt Hayn, in 04103 Leipzig beantragte mit Schreiben vom 30.10.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung  
von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme  
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von  
gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 1,5 MW**

in **06536 Hayn (Harz),**

Gemarkung: **Hayn,**  
Flur: **5,**  
Flurstücke: **teilw. 279, Zufahrt 83/1 und 274.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Firma wpd Windpark Nr. 252 Renditefonds  
GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a,  
28211 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und den Betrieb von zwei  
Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von  
mehr als 50 m und einer Nennleistung von 2,0 MW  
und 2,3 MW in 06667 Stößen, Burgenlandkreis**

Die Firma wpd Windpark Nr. 252 Renditefonds GmbH & Co. KG, in 28211 Bremen beantragte mit Schreiben vom 05.04.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei

**Windkraftanlagen (WKA)  
mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m  
– des Typs Enercon E-82, Nennleistung 2,0 MW,  
Nabenhöhe 84,58 m, Rotordurchmesser 82,0 m,  
Gesamthöhe 125,58 m sowie  
Enercon E-70, Nennleistung 2,3 MW,  
Nabenhöhe 64,0 m, Rotordurchmesser 71,0 m,  
Gesamthöhe 99,50 m**

in **06667 Stößen,**

Gemarkung: **Stößen,**  
Flur: **3** **4**  
Flurstück: **8/1** **54/1.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen

Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der Windpark  
Westeregeln GmbH & Co. KG in 28211 Bremen  
auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und  
10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen  
in 39448 Westeregeln, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Windpark Westeregeln GmbH & Co. KG in 28211 Bremen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**7 Windkraftanlagen  
des Typs Enercon E 82 E2 mit einer Leistung  
von 2,3 MW je Anlage, Nabenhöhe 108,4 m,  
Gesamthöhe 149,4 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39448 Westeregeln**

Gemarkung: **Westeregeln**

Flur: **4**

Flurstücke: **2/34; 2/26; 2/18; 2/49; 2/51; 2/66; 2/26**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.08.2010 bis einschließlich 31.08.2010**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde Egelner Mulde**

Bauamt Zimmer 25

Markt 18

39435 Egeln

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mi. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212

Dessauer Str. 70,

06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der  
Firma Kieswerk Neuwegersleben AG in 39387  
Neuwegersleben auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers  
für unbelasteten Bodenaushub in  
39387 Neuwegersleben, Landkreis Börde**

Der Antrag der Firma Kieswerk Neuwegersleben AG in 39387 Neuwegersleben auf Erteilung der immissions-

schutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

**Lagers für unbelasteten Bodenaushub mit einer Kapazität von insgesamt 163 316 m<sup>3</sup>**

(Anlage nach Nr. 8.14 b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39387 Neuwegersleben**

Gemarkung: **Gunsleben**  
Flur: **8**  
Flurstücke: **335/178, 337/182, 339/186, 341/169, 343/191, 345/194, 205, 347/206, 349/212, 214, 217/1, 307/220**

wird abgelehnt.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.08.2010 bis einschließlich 31.08.2010**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Verbandsgemeinde Westliche Börde**  
Bauamt  
Marktstraße 7  
39397 Gröningen  
  
Mo. – Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr
- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum N 217  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)  
  
Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft Geiseltal mbH (EWAG) in 06242, Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes in 06242 Braunsbedra, Grubenweg in Braunsbedra, Landkreis Saalekreis**

Die Firma EWAG in 06242 Braunsbedra beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung des

**Heizkraftwerkes in Braunsbedra mit einer Feuerungswärmeleistung von 32 MW**

**Hier: Erweiterung der zum Einsatz zulässigen Brennstoffe um Althölzer der Altholzkatgorien A III und A IV sowie Einsatz von Ersatzbrennstoffen aus Abfällen**

(Anlage nach Nr. 8.1a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06242 Braunsbedra,**

Gemarkung: **Braunsbedra**  
Flur: **6**  
Flurstücke: **425 und 426**

Das Vorhaben wurde am 15.06.2010 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma F und F Hähnchenmast GbR in 06484, Westerhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel in 06484 Westerhausen, Landkreis Harz**

Die Firma F und F Hähnchenmast GbR in 06484 Westerhausen beantragte beim Landesverwaltungsamt die

Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel mit einer Kapazität von 100 000 Mastgeflügelplätzen, einschließlich 4 Mischfuttersilos, 2 Reinigungswassersammelgruben und einer Hackschnitzelheizungsanlage**

(Anlage nach Nr. 7.1c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06484 Westerhausen**,

Gemarkung: **Westerhausen**

Flur: **7**

Flurstücke: **65 und 66**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im 2. Quartal 2011 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.08.2010 bis einschließlich 24.09.2010**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verwaltungsgemeinschaft Thale**

Bauamt  
Raum 322  
Rathausplatz 1  
06502 Thale

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.08.2008 bis einschließlich 08.10.2010**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.10.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Kleiner Rathausaal  
Rathausplatz 1  
06502 Thale**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Entscheidung über den Erörterungstermin  
und zur Verlegung des Erörterungstermins im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Görtz Zerbst GmbH & Co. AGRAR KG  
in 39164 Klein Wanzleben auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Anlage zum Halten und zur getrennten  
Aufzucht von Schweinen einschließlich einer  
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
in Behältern, sowie einer Verbrennungsmotoren-  
anlage (BHKW) für den Einsatz von Biogas mit  
einer elektrischen Leistung von 2 x 250 kW  
mit dazugehöriger Biogasanlage einschließlich  
Fahrsilo und Öltanklager in 39261 Zerbst,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Görtz Zerbst GmbH & Co. AGRAR KG in 39164 Klein Wanzleben beantragte beim Landesverwaltungs-

amt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität von 16 384 Mastschweinplätzen und 15 360 Absatzferkelplätzen, 4 Güllesammelgruben je 275 m<sup>3</sup>, 10 Mischfuttersilos, einer Futtermahl-, misch und -dosieranlage, einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer elektrischen Leistung von 2 x 250 kW mit dazugehöriger Biogasanlage mit einem Gaslagervermögen von 6296 m<sup>3</sup> einschließlich 5 Gärrestlager mit insgesamt 26 505 m<sup>3</sup> Lagerkapazität, einem Fahrsilo und einem Öltank**

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1, 7.1i) Spalte 1, 1.4b) aa) Spalte 2 und 9.1b) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39261 Zerbst**,

Gemarkung: **Zerbst**  
 Flur: **18**  
 Flurstück: **8**

Das Vorhaben wurde am **15.06.2010** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass ein Erörterungstermin stattfindet.

**Wegen der zweckgerechten Durchführung des Erörterungstermins wird der für den 07.09.2010 festgelegte Termin verlegt.**

Der Erörterungstermin findet nunmehr am **11.10.2010** statt.

Beginn der Erörterung: **9:30 Uhr**  
 Ort der Erörterung: **Stadt Zerbst (Anhalt)  
 Stadthalle  
 Katharina-Saal  
 Gartenstraße  
 39261 Zerbst**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EEG Energieanlagen-Entwicklungs-GmbH in 19374 Zöllkow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 64 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung je 2,0 MW, Nabenhöhe 108,38 m, Gesamthöhe 149,38 m in 39579 Windberge, Buchholz, Hüselitz, Bellingen, Demker, Wittenmoor, 39517 Lüderitz, Lüderitz OT Groß Schwarzlosen, 39599 Insel und Nahrstedt, Landkreis Stendal**

Die EEG Energieanlagen-Entwicklungs-GmbH in 19374 Zöllkow beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**64 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung je 2,0 MW, Nabenhöhe 108,38 m, Gesamthöhe 149,38 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **39599 Insel und Nahrstedt, 39579 Windberge, Buchholz, Hüselitz, Bellingen, Demker, Wittenmoor, 39517 Lüderitz und Lüderitz OT Groß Schwarzlosen**

Gemarkung: **Insel**  
 Flur: **6** Flur: **7**  
 Flurstück: **1** Flurstücke: **5/1, 11/4**  
 Flur: **8** Flur: **9**  
 Flurstück: **3/1** Flurstück: **54/1**  
 Flur: **13**  
 Flurstück: **6**  
 Flur: **14**  
 Flurstücke: **79/1, 88/9, 89/2, 91/1, 97, 98, 114/82**

Gemarkung: **Nahrstedt**  
 Flur: **4** Flur: **5**  
 Flurstücke: **127/22, 15/1** Flurstück: **3/8**

Gemarkung: **Windberge**  
 Flur: **2** Flur: **4**  
 Flurstück: **78/5** Flurstück: **13/1**

Gemarkung: **Buchholz**  
 Flur: **3**  
 Flurstücke: **51/2, 60/1, 65/1, 75/1**  
 Flur: **4**  
 Flurstücke: **17, 20/1, 62/1**

Gemarkung: **Hüselitz**  
 Flur: **1**  
 Flurstücke: **9, 95, 101, 241/14**

Flur: **3**  
Flurstücke: **1, 5**

Flur: **4**  
Flurstücke: **48, 51**

Gemarkung: **Bellingen**  
Flur: **1**  
Flurstücke: **53/2, 61, 65, 131/45, 162/68, 213/64**

Gemarkung: **Demker**  
Flur: **1**  
Flurstücke: **45, 132/12, 160/20**

Gemarkung: **Wittenmoor**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **111, 134, 163**

Gemarkung: **Lüderitz**  
Flur: **1**  
Flurstücke: **28/1, 25/1, 199/90**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **20, 26/3, 30, 98**

Gemarkung: **Groß Schwarzlosen**  
Flur: **1**  
Flurstücke: **3/22, 19/1, 22, 50**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **11, 18/1, 137/51, 48, 129/33, 133/51**

Das Vorhaben wurde am **15.06.2010** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **31.08.2010** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Hansestadt Stendal  
Rathaus  
Großer Rathaussaal  
Markt 1  
39576 Stendal**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der ACR Biokraftwerk Calbe Invest  
GmbH & Co KG, Ringstr. 34, 39240 Calbe/Saale  
auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16  
und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbren-  
nungsmotoranlage für Erdgas (BHKW) in  
39240 Calbe/Saale, Landkreis Salzlandkreis**

Die ACR Biokraftwerk Calbe Invest GmbH & Co KG in 39240 Calbe/Saale beantragte mit Schreiben vom 30. Juli 2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Verbrennungsmotoranlage für Erdgas mit  
einer Feuerungswärmeleistung von 1.399 kW**

auf dem Grundstück in **39240 Calbe/Saale**,

Gemarkung: **Calbe**,  
Flur **11**,  
Flurstück **40/aa**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der Rheingas Halle-Saalegas GmbH in  
06132 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung  
nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen  
von 30 Tonnen oder mehr in  
06132 Halle (Saale)**

Die Rheingas Halle-Saalegas GmbH in 06132 Halle (Saale) beantragte mit Schreiben vom 07.04.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
(Autogas) in einem Behälter mit einem  
Fassungsvermögen von 46 Tonnen**

auf dem Grundstück in **06132 Halle (Saale)**,

Gemarkung: **Ammendorf**,  
Flur: **3**,  
Flurstücke: **1358 und 1359**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Rheingas Halle-Saalegas GmbH  
in 06132 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmi-  
gung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen  
von 30 Tonnen oder mehr in  
06132 Halle (Saale)**

Die Rheingas Halle-Saalegas GmbH in 06132 Halle (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
(Autogas) in einem Behälter mit einem  
Fassungsvermögen von 46 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06132 Halle (Saale)**,  
Gemarkung: **Ammendorf**,  
Flur: **3**,  
Flurstücke: **1358 und 1359**.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im November 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.08.2010 bis einschließlich 24.09.2010**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Halle (Saale)**

Umweltamt  
Raum 135  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 13:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.08.2010 bis einschließlich 08.10.2010**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **30.11.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Landesverwaltungsamt  
Sachsen-Anhalt  
Raum 107A  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-

der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Windpark Blaue Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 16 Windkraftanlagen in 06449 Giersleben, Salzlandkreis**

Die Windpark Blaue Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**16 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-70 (jeweils: Nennleistung 2,3 MW, Nabenhöhe 113,50 m, Rotordurchmesser 71,00 m, Gesamthöhe 149,00 m), wovon eine bestehende WKA vom Typ NM 52/900 im Rahmen des Repowerings auf eine WKA vom Typ ENERCON E-70 E4, Nennleistung 2,3 MW, Nabenhöhe 113,50 m geändert wird**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06449 Giersleben**,

Gemarkung: **Giersleben**  
Flur: **8**  
Flurstück: **1, 7, 33**  
Flur: **9**  
Flurstück: **1, 2, 3, 8, 15, 30, 31, 41, 42, 53**  
Flur: **10**  
Flurstück: **1, 9, 10, 47**  
Flur: **11**  
Flurstück: **66, 75, 76, 86, 97, 98**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im IV. Quartal 2010 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.08.2010 bis einschließlich 27.09.2010**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Aschersleben**

Stadtplanungsamt  
Raum 114  
Hohe Straße 7  
06449 Aschersleben

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Verbandsgemeinde Saale-Wipper**

Fachbereich Bau  
Platz der Freundschaft 1  
39439 Güsten

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**26.08.2010 bis einschließlich 11.10.2010**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.11.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
 Ort der Erörterung: **Stadt Aschersleben**  
**Ratsaal**  
**Markt 1**  
**06449 Aschersleben**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
 Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
 des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
 PNE WIND AG in 27472 Cuxhaven auf Erteilung  
 einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
 Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den  
 Betrieb von sechs Windkraftanlagen auf den  
 Grundstücken in 06901 Kemberg und  
 06905 Bad Schmiedeberg, OT Schnellin und  
 OT Trebitz, Landkreis Wittenberg**

Die PNE WIND AG, 27472 Cuxhaven beantragte mit Schreiben vom 11.03.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von

**sechs Windkraftanlagen vom Typ  
 Vestas V 90, mit einer Nennleistung von 2,0 MW,  
 einer Nabenhöhe von 105,0 m,  
 einem Rotordurchmesser von 90,0 m und  
 einer Gesamthöhe von 150,0 m**

auf dem Grundstück in **06901 Kemberg,**  
 Gemarkung: **Kemberg,**  
 Flur: **5,**  
 Flurstück: **113/1,**

auf dem Grundstück in **06901 Kemberg, OT Dorna**  
 Gemarkung: **Dorna,**  
 Flur: **2,**  
 Flurstück: **4,**

auf dem Grundstück in **06905 Bad Schmiedeberg,  
 OT Schnellin,**  
 Gemarkung: **Schnellin,**  
 Flur: **4,**  
 Flurstück: **17/1, 18/1,**

auf dem Grundstück in **06905 Bad Schmiedeberg,  
 OT Schnellin,**  
 Gemarkung: **Schnellin,**  
 Flur: **1,**  
 Flurstück: **17/1,**

auf dem Grundstück in **06905 Bad Schmiedeberg,  
 OT Trebitz,**  
 Gemarkung: **Trebitz,**  
 Flur: **7,**  
 Flurstück: **304,**

auf dem Grundstück in **06905 Bad Schmiedeberg,  
 OT Schnellin,**  
 Gemarkung: **Schnellin,**  
 Flur: **1,**  
 Flurstück: **12.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
 zur Entscheidung über den Erörterungstermin  
 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
 zum Antrag der Firma Germania Windpark GmbH  
 & Co. KG in 48431 Rheine auf Erteilung einer  
 Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
 schutzgesetzes zur Errichtung und  
 zum Betrieb von 21 Windkraftanlagen  
 (1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ GE 2,5 xl  
 (Nabenhöhe: 75 m, Rotordurchmesser 100 m),  
 19 WKA vom Typ GE 2,5 xl  
 (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m)  
 und Repowering einer Tacke TW 600  
 auf eine GE 2.5 xl  
 (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m)),  
 Nennleistung je 2,5 MW in 39579 Buchholz,  
 Hüseltitz, Bellingen, 39517 Lüderitz OT  
 Groß Schwarzlosen, Landkreis Stendal**

Die Firma Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**21 Windkraftanlagen (1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 75 m, Rotordurchmesser 100 m), 19 WKA vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m) und Repowering einer Tacke TW 600 auf eine GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m)) mit einer Nennleistung von je 2,5 MW**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39579 Buchholz**

Gemarkung: **Buchholz**

Flur: **3**

Flurstücke: **75/1,171/9, 93/66, 53/1**

Flur: **4**

Flurstück: **20/1**

in **39579 Bellingen**

Gemarkung: **Bellingen**

Flur: **1**

Flurstücke: **1, 216/71, 213/64, 61, 176/71, 63, 4**

in **39579 Hüselitz**

Gemarkung: **Hüselitz**

Flur: **3**

Flurstück: **5**

in **39517 Lüderitz, OT Groß Schwarzlosen**

Gemarkung: **Groß Schwarzlosen**

Flur: **1**

Flurstücke: **22, 9/6**

Flur: **2**

Flurstücke: **137/51,132/51, 49, 12, 18/2**

Das Vorhaben wurde am **15.06.2010** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **02.09.2010** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Hansestadt Stendal  
Rathaus  
Großer Rathaussaal  
Markt 1  
39576 Stendal**

Die Windkraftanlagen 14 und 15 (Flur 4: Flurstück 51) sind von der Erörterung ausgeschlossen.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m) mit einer Nennleistung von je 2,5 MW in 39579 Hüselitz, Landkreis Stendal**

Die Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser 100 m) mit einer Nennleistung von je 2,5 MW**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39579 Hüselitz**

Gemarkung: **Hüselitz**

Flur: **4**

Flurstück: **51**

Die Anlagen gehören zum Antragsumfang des am 15.06.2010 bekannt gemachten Vorhabens.

Die Anlagen sollen entsprechend Antrag im **Dezember 2011** in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.08.2010 bis einschließlich 24.09.2010**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Hansestadt Stendal**

Planungsamt Raum 217 (1. Etage)

Moltkestr. 34-36

39576 Stendal

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und

von 14:00 bis 16:00 Uhr

Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und

von 14:00 bis 16:00 Uhr

Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und

von 14:00 bis 16:00 Uhr

Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und

von 14:00 bis 18:00 Uhr

Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Stadt Tangerhütte**

Verwaltungsgebäude

Bismarckstraße 5

39517 Tangerhütte

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich  
in der Zeit vom

**25.08.2010 bis einschließlich 08.10.2010**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-  
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-  
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwende-  
ungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-  
rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familienna-  
men auch die volle und leserliche Anschrift des Ein-  
wenders enthalten. Aus den Einwendungen muss er-  
kennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig  
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-  
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwen-  
ders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich  
gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des  
Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorlie-  
gen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-  
termin am **02.11.2010** mit den Einwendern und der  
Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Hansestadt Stendal**  
**Rathaus**  
**Großer Rathaussaal**  
**Markt 1**  
**39576 Stendal**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein  
Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der  
Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt ge-  
macht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf  
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form verviel-  
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden  
(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-  
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-  
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und  
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er  
nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist.  
Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleich-  
förmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben  
nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift  
versehene Seite enthalten, können unberücksichtigt  
bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der  
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentli-  
che Bekanntmachung erfolgen kann

-----  
**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur  
Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung  
des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt  
vom 09.07.2010 - H/233/31030/10/10**

**1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß § 5 Abs. 5 und § 7 des Straßengesetzes für  
das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA  
S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Geset-  
zes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht fol-  
gende straßenrechtliche Entscheidung:

**1.1 Umstufung**

Die in der Stadt Hettstedt, Landkreis Mansfeld-  
Südharz, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße  
„Obertor“ und die Gemeindestraße „Meisberger  
Straße“ vom Knoten mit der Landesstraße L 158  
(„Ritteröder Straße“/„Lange Straße“) bei Netzknoten  
4335 042, Station 0.797, bis zum Knoten mit der  
Landesstraße L 158 („Obertor“/„Wilhelmstraße“) bei  
Netzknoten 4335 042, Station 0.261, mit einer Länge  
von 550 Metern, wird als zweite Ortsdurchfahrt zur  
Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L  
158 aufgestuft.

**2. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Diese  
Verfügung und ihre Begründung können während  
der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-  
Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6,  
Haus 5, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, einge-  
sehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag  
nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als be-  
kannt gegeben.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines  
Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Ver-  
waltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16,  
06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Nieder-  
schrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbe-  
amtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

-----  
**Berichtigung der  
öffentlichen Bekanntmachung des  
Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt  
vom 14.7.2010**

Die Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-  
Anhalt vom 10.11.2009 – H/233-31030/ 29/09 (ABl.  
LVvA LSA Nr. 15/2009 v. 15.12.2009 S. 415), zur stra-  
ßenrechtlichen Entscheidung im Zuge der Landesstra-  
ße L 92, OU Neinstedt wird aufgrund einer offensichtli-  
chen Unrichtigkeit wie folgt berichtigt:

## 1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6, 7 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

### 1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Thale, Landkreis Harz, neu gebauten Teilstrecken der Ortsumfahrung Neinstedt im Zuge der Landesstraße L 92 von ihrem Abzweig vom bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4232 013, Station 1.469, bis zum Einmündungsbereich „Stadtweg“ bei Netzknoten 4232 012A, Station 0.800 sowie vom Bahnübergang bei Netzknoten 4232 012A, Station 0.573, bis zu ihrem Wiederanschluss an den bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4232 012A, Station 0.897, mit einer Gesamtlänge von 2 098 Metern, einschließlich des neu gebauten Radweges, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 92 gewidmet.

### 1.2 Umstufung

Die Teilstrecke der Kreisstraße K 2355 des Landkreises Harz vom Bahnübergang bei Netzknoten 4232 012A, Station 0.573, bis zum Einmündungsbereich „Stadtweg“, bei Netzknoten 4232 012A, Station 0.800, mit einer Länge von 227 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 92 aufgestuft.

### 1.3 Einziehung

Die für den Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 92 vom Abzweig der Neubaustrecke bei Netzknoten 4232 013, Station 1.469, bis zum Beginn der zur Kreisstraße abgestuften Teilstrecke der Landesstraße L 92 bei Netzknoten 4232 013, Station 1.589 sowie vom Ende der zur Gemeindestraße abgestuften Teilstrecke der Landesstraße L 92 bei Netzknoten 4232 012A, Station 0.777 bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 92 bei Netzknoten 4232 012A, Station 0.897, mit einer Gesamtlänge von 240 Metern, werden eingezogen.

## 2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.1.2010 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Ur-

kundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

-----

### Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt LSA vom 16.07.2010 - H/233-31020/11/10

#### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Wallendorf (Luppe) der Gemeinde Schkopau, Landkreis Saalekreis, wird im Zuge der Bundesstraße B 181 aus Richtung Zöschen bei Netzknoten 4638 004, Station 3.433 neu festgesetzt.

#### 2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.9.2010 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

-----

### Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

#### Einladung zur 3. Sitzung 2010 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Tagungsort:** Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2 Kleiner Kreistagsaal

**Termin:** Montag, den **13. September 2010**  
**15:00 Uhr**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 18.05.2010
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5** Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussempfehlung)
- TOP 6** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2010 (Beschlussempfehlung)
- TOP 7** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1. Nachtragshaushalt 2010 (Beschlussempfehlung)
- TOP 8** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 (Beschlussempfehlung)
- TOP 9** 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Beschlussempfehlung)
- TOP 10** Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Beschlussempfehlung)
- TOP 11** Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans Halle/ Beitritt zu den Auflagen und Maßgaben der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 20.07.2010 (Beschlussempfehlung)
- TOP 12** Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (Beschlussempfehlung)
- TOP 13** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 14** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 30.07.2010

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung  
zur 3. Sitzung 2010 der Regionalversammlung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

- Tagungsort:** Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2 Großer Kreistagssaal
- Termin:** Montag, den **13. September 2010**  
**17:00 Uhr**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 27.05.2010
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5** Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussfassung)
- TOP 6** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2010 (Beschlussfassung)
- TOP 7** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1. Nachtragshaushalt 2010 (Beschlussfassung)
- TOP 8** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 (Beschlussfassung)
- TOP 9** 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Beschlussfassung)
- TOP 10** Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Beschlussfassung)
- TOP 11** Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans Halle/ Beitritt zu den Auflagen und Maßgaben der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 20.07.2010 (Beschlussfassung)
- TOP 12** Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (Beschlussfassung)
- TOP 13** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 14** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 30.07.2010

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Barleben über die  
vorläufige Anordnung des Amtes für  
Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten  
Mitte, Außenstelle Wanzleben, vom 16.07.,2010  
zur Unternehmensflurbereinigung Colbitz BAB 14,  
Landkreis Börde,  
Verfahrensnummer: 270K7014**

Gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

**1. Besitztentzug**

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE)

1.2 - von der AS Wolmirstedt bis zur B 189 nördlich von Colbitz - wird auf Antrag des Unternehmenssträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd Folgendes angeordnet

- 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

**15.09.2010**

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

- 1.2 Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd wird ab dem

**15.09.2010**

für den o. g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

- 1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.  
Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.
- 2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentzündigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche**

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 29.12.2006 das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ Verfahrensnummer 27OK7014 im Landkreis Börde angeordnet.

Bei dem o. g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle hat im Auftrag der zuständigen Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 15.06.2010 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ast. Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Einweisung in den Besitz soll zum **15.09.2010** erfolgen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Verfahrens ist gehört worden.  
Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung liegen vor. Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Der Landesbetrieb Bau beabsichtigt noch in diesem Jahr mit dem Neubau der VKE 1.2 zu beginnen. Zuerst sind die baubestimmenden ACEF- Maßnahmen und archäologischen Untersuchungen auszuführen.

Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die sogenannten CEF-Maßnahmen dienen der Aufwertung bzw. Erweiterung der Lebensräume von betroffenen Populationen, welche unter den Artenschutz fallen. Diese speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zwei Vegetationsperioden vor Baufeldberäumung bereits umgesetzt werden, damit diese zu Baubeginn ihre volle Funktionsfähigkeit erreicht haben.

Infolgedessen ist eine Zuweisung der Inanspruch zunehmenden Grundstücksflächen zum 15.09.2010 dringend erforderlich. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

### 3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Begründung:

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FstrAbÄndG) vom 04.10.2004 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Mit dem Neubau der BAB 14 zwischen den Oberzentren Magdeburg und Schwerin wird eine überregionale Fernstraßenverbindung zwischen den mitteldeutschen Wirtschaftsräumen und den Ost- und Nordseehäfen sowie weiteren europäischen Zielen in Skandinavien, Großbritannien, Tschechien und Ungarn hergestellt.

Der Abschnitt - VKE 1.2 - der BAB 14 zwischen der AS Wolmirstedt (B189) und der AS Colbitz (K 1174n) stellt eine eigenständige, verkehrswirksame östliche Umfahrung der Ortslage Colbitz dar und führt nach seiner Fertigstellung zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortsdurchfahrt Colbitz vom Durchgangsverkehr der B 189. Mit der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes wird zudem die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 189 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffmissionen deutlich verringert.

Am Neubau der BAB 14 besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse.

Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 1.2 unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

### 4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 4.1. Die durch diese Anordnung dem Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle zugewiesenen Flächen sind durch den Landesbetrieb Bau ab 15.09.2010 in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- 4.2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 4.3. Der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den Landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 4.4. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
- 4.5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.
- 4.6. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.7. Die dem Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd in Halle nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

### 5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z. B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den Besitzregelungskarten dieser vorläufigen Anordnung liegen in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz und August-Bebel-Straße 2, 39326 Colbitz sowie bei mir im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag  
gez. Christa Lüddecke

#### Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarten

\*) Die Anlagen sind **nicht** Bestandteil dieser Veröffentlichung. (siehe im Text unter **Punkt 5. Hinweise**)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Barleben über die  
Beteiligung am Genehmigungsverfahren nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Öffentliche Bekanntgabe  
gemäß § 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antragsteller: ABO Wind AG  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden

Vorhaben: Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,8 MW

Standort: Gemarkung: Ebendorf  
Flur: 3  
Flurstücke: 14/1, 74, 76, 78, 80

Im o. g. Genehmigungsverfahren hat die zuständige Genehmigungsbehörde nach entsprechender standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls im pflichtgemäßen Ermessen festgestellt, dass von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung öffentlich bekannt zu geben.

*Bekanntgabebetext des Landesverwaltungsamtes:*



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,8 MW in 39179 Barleben, OT Ebendorf, Landkreis Börde**

Die Firma ABO Wind AG, in 65195 Wiesbaden beantragte mit Schreiben vom 13.05.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,8 MW**

in 39179 Barleben, OT Ebendorf,

Gemarkung: **Ebendorf,**  
Flur: **3,**  
Flurstücke: **14/1, 74, 76, 78, 80.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen

Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Barleben, 06.08.2010

- Siegel -

gez. Keindorff

-----